

Datenschutzrechtlicher Hinweis nach § 13 Abs. 2 LDSG (BW):
Die Daten werden zur Ausstellung des Landesfamilienpasses
benötigt. Sofern die erforderlichen Daten nicht gemacht werden,
kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Stadt Neuenstein
Schlossstr. 20
74632 Neuenstein

Haupt- und Ordnungsamt

Silke Leister

Tel. 07942-105-34
silke.leister@neuenstein.de

**Antrag
auf Ausstellung eines Landesfamilienpasses**

- Erstantrag** **Folgeantrag**
(keine Änderungen gegenüber dem Erstantrag)

Antragsteller/in

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	
Tel./Email	

Ich beantrage den Landesfamilienpass, da ich zu folgendem berechtigten Personenkreis gehöre:

- Familie, die mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt
- Einelternfamilie, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt
- Familie, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind mit mindestens 50% Schwerbehinderung lebt
- Familie, die Hartz IV-Leistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt
- Familie, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur abschließend bearbeitet werden kann, wenn die erforderlichen Unterlagen (z.B. Kindergeldnachweis für Kinder über 18 Jahre, Schwerbehindertenausweis, Leistungsbescheide, u.a.) beigefügt werden.

Begleitpersonen

(z.B. Ehegatte, Partner/in, sonstige erwachsene Begleitpersonen)

Name	Vorname
Name	Vorname
Name	Vorname
Name	Vorname

Hinweise zu den Begleitpersonen:

Seit 2019 ist der Landesfamilienpass auf die in einer Familie zusammenlebenden und kindergeldberechtigenden Kinder ausgerichtet. Die Voraussetzungen für den Erhalt des Landesfamilienpasses und die Anzahl der Gutscheinkarten bleiben gleich. Bei der Ausstellung können aber neben einer berechtigten Person bis zu vier weitere erwachsene Begleitpersonen eingetragen werden. Dies können beispielsweise neben dem mit den Kindern zusammenlebender Elternteil auch noch ein getrenntlebender Elternteil der Kinder, Oma, Opa oder ein Familienbegleiter/in sein. Von den eingetragenen Personen können bei Ausflügen aber höchstens zwei Begleitpersonen zusammen mit den Kindern die Vergünstigungen des Landesfamilienpass in Anspruch nehmen.

Kinder im selben Haushalt wie Antragsteller/in

Name, Vorname	geboren am
Name, Vorname	geboren am
Name, Vorname	geboren am
Name, Vorname	geboren am
Name, Vorname	geboren am
Name, Vorname	geboren am

- Bitte schicken Sie mir den Landesfamilienpass per Post zu.
- Der Landesfamilienpass wird nach vorheriger Terminabsprache persönlich abgeholt.

Bei Verlust des Landesfamilienpass kann ein neuer Pass ausgestellt werden. Die Gutscheine werden bei Verlust nicht ersetzt.

Neuenstein, den _____

Unterschrift